

RECHT § zeitig

DIE KLIENTENINFORMATION DER NOTARE KLIMSCHA & SCHREIBER

GmbH light, ade!



Die mit dem Gesellschaftsrechts- Änderungsgesetz 2013 (GesRÄG 2013) in Kraft getretenen Neuerungen im GmbH- Gesetz (GmbHG), hatten nicht nur einen von der Wirtschaft gewünschten Anstieg an GmbH-Neugründungen zur Folge, sondern lösten auch eine Welle an Kapitalherabsetzungen auf EUR 10.000,- bei bereits bestehenden GmbH's aus. Damit verbunden waren erhebliche Steuereinbußen für den Staat.

Aus diesem Grund beschloss der Gesetzgeber im Zuge des Abgabenänderungsgesetzes 2014 – welches mit 1.März 2014 in Kraft getreten ist – das GmbHG neuerlich zu novellieren, um diese unerwünschten steuerlichen Nebenwirkungen zu sanieren. Folgende Neuerungen sind mit 1.3.2014 nunmehr in Geltung getreten:

Anhebung des Stammkapitals und der Stammeinlage: Das Stammkapital muss – wie in der Fassung des GmbHG vor Inkrafttreten des GesRÄG 2013 – mindestens EUR 35.000,- erreichen. Auf die bar zu leistenden Einlagen müssen mindestens insgesamt EUR 17.500,- eingezahlt sein.

Gründungsprivilegierung: Im Gesellschaftsvertrag kann aber vorgesehen werden, dass eine Gesellschaft im Zuge ihrer Errichtung eine sogenannte Gründungsprivilegierung in Anspruch nimmt. Eine nachträgliche Abänderung des Gesellschaftsvertrages einer bereits bestehenden GmbH ist jedoch nicht möglich. Die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen muss mindestens EUR 10.000,- betragen und insgesamt müssen auf die

gründungsprivilegierten Stammeinlagen EUR 5.000,- in bar eingezahlt werden, wobei Sacheinlagen explizit ausgeschlossen sind. Dies ist zwingend im Gesellschaftsvertrag einer gründungsprivilegierten GmbH anzuführen.

Haftungsbeschränkung während Gründungsprivilegierung: Während aufrechter Gründungsprivilegierung haften Gesellschafter gegenüber Gläubigern der Gesellschaft nur bis zur Höhe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen. Dies gilt auch gegenüber dem Insolvenzverwalter, wenn es während aufrechter Gründungsprivilegierung zu einem Insolvenzverfahren kommt.

Zeitliche Beschränkung der Gründungsprivilegierung: Die Gründungsprivilegierung endet spätestens 10 Jahre nach Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch. Allerdings besteht die Möglichkeit, die Gründungsprivilegierung durch Änderung des Gesellschaftsvertrages und Anmeldung zum Firmenbuch zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden. Dies setzt jedoch die Erfüllung der Mindesteinzahlungserfordernisse von EUR 17.500 voraus.

Gläubigerschutz durch Offenlegung der Gründungsprivilegierung: Nimmt eine Gesellschaft die Möglichkeit der Gründungsprivilegierung in Anspruch, so ist dieser Umstand sowie die Höhe der für die Gesellschafter fortgesetzten gründungsprivilegierten Stammeinlagen im Firmenbuch einzutragen. Ein verpflichtender Zusatz in der Firma der Gesellschaft ist ebenso wenig wie ein Vermerk auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten erforderlich.

Mindestkörperschaftsteuer: GmbH's zahlen während der ersten 5 Jahre nach Gründung EUR 500,- und für weitere 5 Jahre EUR 1.000,- an Mindestkörperschaftsteuer pro Jahr. Ab dem elften Jahr wird die volle Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von EUR 1.750,- pro Jahr fällig.

Konsequenzen für GmbH's mit einem Stammkapital von EUR 10.000: All jene Gesellschaften, deren Stammkapital EUR 35.000,- nicht erreicht, haben bis längstens März 2024 eine Kapitalerhöhung auf diesen oder einen höheren Betrag durchzuführen. Dieser Vorgang ist von der Eintragungsgebühr befreit.

Ulrich Klimscha

33. Ausgabe RECHTzeitig

EDITORIAL

Liebe Leserin!

Lieber Leser!

Der Staat braucht Geld und sucht Geld. Eine kleine Quelle hat er bei der Mindestkörperschaftsteuer geortet und nunmehr die erst vor einem halben Jahr geborene „GmbH light“ wieder zu Grabe getragen. Ulrich Klimscha skizziert die neue Gründungsprivilegierung.

Anna Theresa Schmidinger stellt die neuen Verwaltungsgerichte vor.

In einer Welt, die sich verändert, Recht das Sicherheit gibt: Über die Empfehlungen der österreichischen Notare an die Bundesregierung für die Legislaturperiode bis 2018 berichtet Manfred Schreiber.

Service und Sicherheit: die Notartreuhandbank

Im Gastkommentar: DI Dr. Bernd Riessland, Vorstand der Sozialbau Gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft über „Baurecht – eine aktuelle Basis für Wohnbauinvestitionen“.

Manfred Schreiber deckt Fallen bei Schenkungen auf.

Im Mitarbeiterportrait eine Rückschau von Mag. Margit Hochgerner-Lang auf die vergangenen „10 Jahre Mitarbeit im Sachwalterschaftsteam von Klimscha & Schreiber“.

„The latest News“ runden diese Ausgabe von Rechtzeitig ab.

Viel Vergnügen beim Lesen,

Ihre Notare
Dr. Klimscha & Dr. Schreiber

INHALT

● GmbH light, ade	1
● Neue Verwaltungsgerichtsbarkeit	2
● Empfehlungen an die österreichischen Notare	2
● Die Notartreuhandbank	3
● Gastkommentar: Das Baurecht	3
● Schenkungsfällen und die Lösung	4
● Latest News	4
● Mitarbeiterportrait	4



Neue Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit 1.1.2014 trat die größte Änderung der Verfassung in der zweiten Republik in Kraft. Mit einem Schlag wurden über 100 einzelne Behörden abgeschafft und bis auf wenige Ausnahmen das gesamte Rechtsmittelverfahren in Verwaltungssachen an in Summe 11 Verwaltungsgerichte gebündelt. Zu den abgeschafften Behörden gehörten so bedeutende wie der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) oder der Unabhängige Finanzsenat. Aber auch für die Öffentlichkeit eher unbekanntere Behörden wie die diversen Disziplinarsenate und Disziplinarkommissionen wurden in die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit integriert.

• 11 Gerichte statt über 100 Behörden

Es wurden in Summe 11 neue Verwaltungsgerichte geschaffen. Ein Verwaltungsgericht für jedes Bundesland, sowie ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht. Die Ausgestaltung der jeweiligen Landesverwaltungsgerichte obliegt weiterhin den Ländern, weswegen es 9 Organisationsgesetze für diese Gerichte gibt. Die beiden Bundesgerichte werden in Bundesgesetzen geregelt.

• Einheitlicher Instanzenzug

Die neuen Verwaltungsgerichte führen, zumindest in Landes- und Bundesmaterien, zu einem einheitlichen Instanzenzug.

Entgegen der früheren Regelung, dass es zuerst zwei

verwaltungsbehördliche Instanzen gibt und in Ausnahmen der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) als einziges Gericht über die Richtigkeit von Verwaltungsakten urteilt, gibt es in Zukunft nur noch eine verwaltungsbehördliche Instanz und dann sofort ein Gericht als Beschwerdeinstanz. Dadurch wird ein rechtsstaatliches Defizit behoben.

• Besonderheiten der neuen Gerichte

Die Verwaltungsgerichte sind Gerichte im tatsächlichen Wortsinn.

Das heißt, im Gegensatz zu früher entscheidet nicht ein weisungsgebundener Beamter, sondern ein Richter mit allen damit verbundenen Vorrechten, wie Weisungsfreiheit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit.

• Auswirkungen der Änderungen Verfahrensrecht

Das Rechtsmittel der Berufung wurde abgeschafft und durch das Rechtsmittel der Beschwerde ersetzt. Die Beschwerdefrist beträgt 4 Wochen. Im Unterschied zur früheren Rechtslage ist der Verwaltungsrichter aber an die Ausführungen der Beschwerde gebunden, während die Behörde früher auch in der Berufung nicht erwähnte Fakten berücksichtigen konnte. Daher wird in Zukunft noch mehr Augenmerk auf die korrekte Ausführung der Berufung zu legen sein. Eine rechtsfreundliche Beratung wird daher öfter notwendig sein, als im alten System.

• Eingeschränkter Zugang zum VwGH

Der Zugang zum VwGH wurde im Vergleich zu früher eingeschränkt und dem Zugang zum OGH angepasst. In Zukunft ist das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung notwendig, um eine Beschwerde an den VwGH richten zu können. Diese Reform hat wesentliche Auswirkungen auf den Rechtsschutz und damit vermutlich auch auf das Selbstverständnis der Verwaltung.

Anna – Theresa Schmidinger



Empfehlung der österreichischen Notare an die Bundesregierung

Für die Legislaturperiode bis 2018



Gesetzliche Rahmenbedingungen halten vielfach mit den gesellschaftlichen Veränderungen und soziodemographischen Umbrüchen nicht mehr Schritt. Menschen werden immer älter und haben dementsprechende Rechtsbedürfnisse, die Zahl der Zweit- und Drittehen sowie der Beziehungen ohne Trauschein steigt, die Zahl der kinderlosen Partnerschaften nimmt zu, eine erhöhte Mobilität von Personen wie Unternehmen über die Grenzen Österreichs hinaus ist heute ebenfalls selbstverständlich geworden.

All dies stellt das bisher angewandte Rechtssystem vor neue Herausforderungen. Das österreichische Notariat legt mit diesem Papier einen Katalog von Vorstellungen und Anregungen vor, wie den neuen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung getragen werden kann.

Dies zielt darauf ab, klare und transparente Regelungen zu schaffen, die Justiz für wesentliche Aufgaben freizuspielen, dem Bürger den Zugang zum Recht zu erleichtern und Einsparungspotentiale zu erheben. Aus den zahlreichen Vorstellungen stellen wir nachfolgend eine Auswahl dar:

• Stärkung des Erbrechtes des Ehegatten eines kinderlosen Erblassers, neben den Geschwistern, inklusive der Abschaffung des Pflichtteilsrechtes der Eltern neben dem überlebenden Ehegatten. In Ermangelung eines Testaments fällt bekanntlich, wenn keine Nachkommen vorhanden, 1/3 an die Eltern bzw. die Geschwister. Anliegen ist, die gesetzliche Erbquote des Ehegatten zu vergrößern.

• Schaffung eines zeitgemäßen Baurechts. Wirtschaft und Praxis ist die Problematik des derzeit in Geltung stehendes Rechtes für Bauten auf fremden Grund bewusst. Die Probleme sind mit den Bestimmungen des Baurechtsgesetzes und des Superädifikatsrechtes nicht mehr den Anforderungen der Praxis angemessen zu lösen. Die Regelungen für Superädifikate sollten auf labile Bauwerke, wie Baracken oder Verkaufsstände beschränkt werden, massive Bauten sollten nur mehr als Baurechtssubjekte verselbständigt werden können. Die Unterschiede zwischen Baurechtssubjekten und Superädifikaten schaffen derzeit vor allem bei der Eigentumsbegründung bzw. – übertragung, bei der Pfandbestellung und der unterschiedlichen grundbücherlichen, sowie der steuerrechtlichen Behandlung Probleme.

• Stundung von Pflichtteilsansprüchen, sofern es zur Fortführung von gesunden Unternehmen notwendig ist. Das Pflichtteilsrecht schafft im Bereich von Unternehmensnachfolgen häufig Liquiditätsprobleme. In Deutschland ist bereits eine entsprechende Regelung zur Erhaltung von mittelständischen Unternehmen Realität. Es erscheint geboten, gesetzliche Vorkehrung zu treffen, die sowohl dem Erben die Unternehmensfortführung wirtschaftlich ermöglichen, als auch die berech-

tigten Interessen der Pflichtteilsberechtigten gehörig zu berücksichtigen, wie etwa durch Stundung des Pflichtteilsanspruches.

• Europaweite Regelung der Verlegung von Unternehmenssitzen. Unternehmen sollten ihren Sitz ohne Verlust der Rechtspersönlichkeit in einen anderen Mitgliedsstaat verlegen können, durch eine Regelung sollte Missbrauch vorgebeugt werden, die Entstehung von Briefkastenfirmen und die Flucht in Steueroasen verhindert werden. Sogar wäre ein wesentliches Moment die Notwendigkeit der Aufnahme der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit in dem Land, in das man seinen Sitz verlegt.

• Schließlich war auch die Reform der Grunderwerbsteuer und der Grundbuchsgebühr und der Immobilienertragsteuer einschließlich einer Sonderregelung für Immobiliengeschäfte innerhalb der Familie, ein Anliegen des österreichischen Notariats. Bekanntlich hat Ende 2012 der Verfassungsgerichtshof die Regelung für die Festlegung der Grunderwerbsteuer wegen der teilweisen Bemessung nach Einheitswerten, so wie schon bei der Grundbucheintragungsgebühr aufgehoben. Auch das novellierte Gesetz bezüglich der Grundbuchsgebühren scheint wiederum verfassungswidrig, da es am Grundproblem – unsachgemäße Bewertung im Rahmen der Einheitswerte – vorbeigeht. Es war nun die einmalige Chance gegeben, die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr für das Grundbuch gesamt neu zu regeln. Bei Redaktionsschluss lag das neu zu beschließende Gesetz noch nicht vor. Wir werden darüber in der nächsten Ausgabe berichten.

Manfred Schreiber

Die Notartreuhandbank

NOTAR
TREUHAND



Für Treuhandgelder wird vom Notar für jede Rechtsangelegenheit ein eigenes Konto eingerichtet, über das ausschließlich der Notar verfügen darf. Die Abwicklung der Treuhandenschaft über die Notartreuhandbank AG erfolgt gemäß den Richtlinien der österreichischen Notariatskammer und gewährt die notwendige Transparenz, Sicherheit, Kontrolle und einen erweiterten Versicherungsschutz. Die solidarische Ausfallhaftung der Mitgesellschafter Raiffeisenzentralbank - Österreich AG und UniCredit Group Bank Austria AG geht über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus. Die Notare bemühen sich um eine rasche Vertragsabwicklung, daher werden die Treuhandkonten bei der Notartreuhandbank als „täglich fällige“ Konten geführt.

Eine Verzinsung der Konten erfolgt derzeit ab dem 91. Tag. Gelder mit kürzerer Laufzeit werden aktuell nicht verzinst. Die Notartreuhandbank AG erhebt bei diesen Konten auch keine Spesen und sonstige Entgelte ein. Über jegliche Geldbewegung werden Sie direkt von der Notartreuhandbank mittels E-Mail oder postalisch verständigt.

Die Notartreuhandbank AG bietet sohin hervorragendes Service und Sicherheit bei der Verwaltung von Ihren Treuhandgeldern.

Manfred Schreiber

GASTKOMMENTAR

Das Baurecht – eine aktuelle Basis für Wohnbauinvestitionen

Als Baurecht wird in Österreich das Recht bezeichnet, auf einem fremden Grundstück ein Gebäude zu errichten. Es ist im Baurechtsgesetz 1912 (BauRG) geregelt und erfuhr im Jahr 1990 wesentliche Erweiterungen. Vor 1990 waren die Baurechtsgeber im Wesentlichen auf die öffentliche Hand und die Kirchen beschränkt. Mit der Novelle 1990 wurde die Möglichkeit der Baurechtseinräumung auch auf private Grundeigentümer ausgedehnt. Für die Grundeigentümer stellt es ein Instrument der Bewirtschaftung bzw. wirtschaftlichen Verwertung von Bauland dar ohne dabei selbst bauliche Risiken oder Vermietungsrisiken eingehen zu müssen. Diesen Aspekt haben in der Vergangenheit insbesondere Kirchen genutzt.

Die öffentliche Hand setzte dieses Instrument in der Vergangenheit entweder siedlungspolitisch oder sozial- und wohnungspolitisch ein. Zum Beispiel unterstützen die österreichischen Gemeinden und Städte seit den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Errichtung von Wohnraum durch die Einräumung von Baurechten an private Hauserrichter, Siedlerbewegungen in der Rechtsform der Genossenschaft bzw. ab dem zweiten Weltkrieg überwiegend Unternehmen, die dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen. Siedlungspolitisch kann über das Baurecht durch vertragliche Festlegung die Art und Geschwindigkeit der Bebauung im Sinne der Entwicklungsplanung einer Region wesentlich mitbestimmt werden. Dadurch kann die Effizienz von erforderlichen Infrastrukturinvestitionen (Straßen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, usw.) vertraglich abgesichert werden.

Sozial- und wohnungspolitisch kann über die Gestaltung des Baurechtszinses seitens der öffentlichen Hand Einfluss auf die Wohnkosten genommen werden. In diesem Sinne haben auch vormalig zu 100% staatliche Einrichtungen wie z.B. Post und Bahn die Schaffung günstiger Mitarbeiterwohnungen über Baurechtseinräumung ermöglicht.

Durch die Öffnung des Baurechtsgesetzes für private Grundeigentümer wurde auch für diesen Personenkreis die Bewirtschaftung ihrer Liegenschaften im Wege von Baurechten eröffnet. Dadurch ist auch die Möglichkeit entstanden, Baurechte als Finanzierungsinstrument einzusetzen. Dies erfolgt, indem Finanzinstitutionen Liegenschaften erwerben und dann an gemeinnützige und gewerbliche Bauträger Baurechte einräumen. Vorteil für die Liegenschaftseigentümer ist die Verlagerung der Entwicklungs-, Bau- und Verwertungsrisiken

von Liegenschaften in die Sphäre der Bauträger, die auf diese Tätigkeiten spezialisiert sind. Für die Bauträger liegt der Vorteil darin, dass in den Entwicklungsphasen noch keine Finanzierungskosten für die Liegenschaften anfallen, da die Verpflichtung zur Leistung eines Baurechtszinses in der Regel erst ab Verwertung der Liegenschaft schlagend wird. Die dabei auf Seiten des Grundeigentümers anfallenden Zinsen sind dann in den Baurechtszins einkalkuliert und fließen über die Baurechtsdauer verteilt an ihn zurück.

Die Baurechtsdauern liegen von den gesetzlichen Grenzen zwischen 10 und 100 Jahren. Wirtschaftlich sind aus Sicht des Baurechtsnehmers Baurechtsdauern erforderlich, die zumindest die Rückzahlung der errichteten Gebäude vermehrt um eine Ertragskomponente für den Bauträger ermöglicht. Werden Objekte unter Einsatz von Wohnbauförderungsmitteln errichtet, liegen die Ausfinanzierungszeiträume zwischen 35 und 40 Jahren. Diesem Zeitraum sind die Entwicklungszeiten, die Bauzeit und eine Ertragsphase für den Baurechtsnehmer hinzuzurechnen. Es ergeben sich also Mindestbaurechtslaufzeiten in der Größenordnung zwischen 50 und 65 Jahren. Es kann aber für den Baurechtsgeber interessant sein. Ohne Wohnbauförderung wird die geplante Ausfinanzierungszeit zwar eher zwischen 25 und 30 Jahren liegen. Angesichts höherer Mieten liegen jedoch beim Baurechtsnehmer auch höhere Verwertungsrisiken. Um diese abzufedern, werden ebenfalls Mindestlaufzeiten zwischen 50 und 65 Jahren zum Einsatz kommen. Die maximale Baurechtsdauer von 100 Jahren ist im Zusammenhang mit der Nutzungsdauer von Gebäuden zu sehen, die im technisch-wirtschaftlichen Sinne nach etwa 100 Jahren erreicht sein dürfte. Bei der Vertragsgestaltung sind auch Fragen der Erhaltungsqualität der Gebäude von Bedeutung. Um hier eine ausgewogene Interessenslage zwischen Baurechtsgeber und Baurechtsnehmer herbeizuführen, sieht das Baurechtsgesetz eine Ablöse für das Gebäude in Höhe von 25% des Wertes zum Zeitpunkt des Rückfalls des Baurechts – und damit des Gebäudes – an den Baurechtsgeber vor. Dadurch hat der Baurechtsnehmer das Interesse, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Diese Bestimmung kann jedoch in Anpassung an die jeweilige Situation frei gestaltet werden. Es kann ja auch Fälle geben, in denen bei Baurechtsende eine Räumung der Liegenschaft vorgesehen ist bzw. dass Gebäude in einer Qualität erhalten bleiben sollen, die weit über eine Nutzungsdauer von

60 oder 100 Jahren hinausgehen sollen. Es sieht daher das Baurechtsgesetz für die jeweiligen Fälle Gestaltungsfreiheit vor.

Wie sich aus den Ausführungen unschwer erkennen lässt, hat das Baurecht sowohl als Gestaltungselement für die öffentliche Hand – und hier insbesondere für Gemeinden und Städte – als auch als Veranlagungsprodukt für Langfristinvestoren und für Bauträger aktuelle Bedeutung.

Ein weiteres Gestaltungselement beim Baurecht ist die Einräumung von Baurechtswohnungseigentum. Das bedeutet, dass befristet für die Baurechtsdauer auch an Wohnungen innerhalb eines Mehrwohnhauses Wohnungseigentum begründet werden kann. In anderen Ländern, wie zum Beispiel in England, sind solche vertraglichen Regelungen am Markt seit dem 19. Jahrhundert eingeführt. In Österreich und Deutschland muss diese Form des befristeten Wohnungseigentums erst seine Akzeptanz am Markt beweisen. Dass dieses Prinzip von Wohnungsnutzern angenommen wird, konnte allerdings z.B. bei der Überlassung von Rohdachböden auf Bestandsdauer zum Ausbau als Wohnungen bereits beobachtet werden. Dabei handelt es sich um den gleichen wirtschaftlichen Sachverhalt, der aber rechtlich wesentlich unsicherer als im Wege des Baurechts formuliert ist. Die Zukunft wird zeigen, in welchem Ausmaß diese Form des Wohnungseigentums Marktgeltung erlangen wird.

Zusammenfassend kann man aus Sicht des Wohnungsmarktes und hier insbesondere aus Sicht gemeinnütziger Bauvereinigungen sagen, dass bei GBV teilweise bis zu 30% der Wohnungsbestände auf Baurechten errichtet sind und auch in Zukunft angesichts stark steigender Grundpreise Baurecht als Finanzierungsinstrument aber auch als Gestaltungsinstrument der öffentlichen Hand Bedeutung zukommen wird.

DI Dr. Bernd Riessland,
Vorstand der Sozialbau
Gemeinnützige Wohnungs-
aktiengesellschaft für
Wohnbauinvestition



Schenkungsfallen und die Lösung

Der Vater besitzt eine Immobilie, ist verheiratet, hat ein Kind. Es war immer sein Gedanke, die Immobilie an sein Kind zu vererben. Was die Zukunft steuerlich bringt, kann einem niemand sagen. Vielleicht kommt wieder die Erbschafts- und Schenkungssteuer, auch der Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer und die Grundbucheintragungsgebühr wackelt, der Verkehrswert droht auch bei Schenkungen innerhalb der Familie Maßstab zu werden. Wenn man doch in ein Pflegeheim gehen müsste, setzt sich zum Schluss die Sozialhilfe ins Grundbuch. Was weiß man, sicher ist nur – billiger wird es nicht.

Also der Entschluss, ich überschreibe die Immobilie schon jetzt mit Schenkungsvertrag an den Filius. Die Rücksprache mit der ehrenwerten Ehegattin signalisiert ihr Einverständnis. Gesagt, getan, auf zum Notar, alles im Grundbuch auch erledigt. Und doch ist die Sache unter Umständen noch nicht endgültig.

Natürlich war die Ehegattin mit der Schenkung an ihren Sohn einverstanden, schriftlich gibt es darüber allerdings nichts. Und nun tritt das Rechtsinstitut des Schenkungspflichtteils vor den Vorhang. Die Schenkung ist gültig, aber der Verkehrswert des Schenkungsgegenstandes wird fiktiv dem Verlassenschaftsvermögen hinzugeschlagen und davon der Pflichtteil (1/6) berechnet. Die Mutter wird wahrscheinlich in der Verlassenschaft nach dem Vater ihren Schenkungspflichtteil nicht in Anspruch nehmen, aber wenn sie zufolge mangelnder Geschäftsfähigkeit einen Sachwalter hat, kann dieser auf den Schenkungspflichtteil nicht verzichten und der Sohn hat die Ausgleichszahlung zu leisten. Die Lösung: Gleichzeitig mit dem Schenkungsvertrag gibt die Ehegattin die Erklärung ab, dass sie bei der Berechnung des künftigen Pflichtteils auf die Veranschlagung der Schenkung verzichtet (Partieller Pflichtteilsverzicht).

Manfred Schreiber



The latest News:



Die Kooperation zwischen der Österreichischen Notariatskammer (ÖNK) und dem Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) betreffend das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats (PatVR) besteht bereits seit Dezember 2007 in der Form, dass das ÖRK auf Anfrage von hierfür angemeldeten Krankenanstalten „rund um die Uhr“ Auskunft darüber erteilt, ob für einen bestimmten Patienten eine Patientenverfügung im PatVR registriert wurde.

Durch diese Kooperation des ÖRK mit der ÖNK ist es gelungen, das PatVR als bedeutenden Bestandteil der Personenvorsorge in der breiten Bevölkerung bekannt zu machen. Dies spiegelt sich zum einen in den stetig steigenden Registrierungszahlen, als auch an der Zahl der Anfragen angemeldeter Krankenanstalten, wieder.

Um diese bewährte Zusammenarbeit fortzusetzen, wurde nunmehr entschieden, die Kooperation mit dem ÖRK, welche ursprünglich mit 31.12.2013 befristet gewesen wäre, noch einmal für ein weiteres Jahr (bis 31.12.2014) mit einer einjährigen Verlängerungsoption (bis 31.12.2015) zu verlängern.

Die österreichische Notariatskammer wird die gesellschaftlichen und gesetzgeberischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Personenvorsorge verfolgen und sich dafür einsetzen, diesen für die Bevölkerung und das Notariat wichtigen Bereich auch weiterhin bestmöglich mitzugestalten.

Anna – Theresa Schmidinger

NEUIGKEITEN AUS UNSEREM TEAM

Mag. Lisa Welleschick hat sich entschlossen, beruflich neue Wege zu gehen und hat Ende 2013, nach fast 10jähriger Mitarbeit, das Team der Sachwalterschaftsabteilung von Klimscha & Schreiber verlassen. Wir wünschen ihr viel Erfolg.

Für mehr Information über Klimscha & Schreiber scannen Sie bitte nebenstehenden QR-Code



KLIMSCHA & SCHREIBER-MITARBEITERPORTRÄT

10 Jahre im Team von Klimscha & Schreiber: Mag. Margit Hochgerner-Lang, MSC



10 Jahre bei Klimscha & Schreiber sind nun schon rum, daher bin ich in dieser Ausgabe auch nicht stumm!

Die Zeit, die ging gar schnell vorbei und ich erlebte allerlei:

Manchen Ärger, Frust und auch Jammerei, doch auch Freude, Spaß und Blödelei.

Mein Aufgabengebiet sind Sachwalterschaften, dabei habe ich auf jene Menschen speziell zu achten, die aufgrund psychischer Erkrankung oder geistiger Behinderung nicht fähig sind, manche Aufgaben selbst zu erledigen geschwind, ohne dabei Gefahr zu laufen, Benachteiligung zu „kaufen“.

Allerdings hilft man den Menschen nicht, wenn man für sie ermöglicht, abgenommen zu bekommen jene Sachen, deren Anforderungen sie auch selbst könnten gut machen.

Jeder Arbeitstag ist anders und neu, und auch bin ich nicht scheu, mich zu stellen jeder „Plag“, die jeder neue Tag auch bringen mag. Und somit in diesem Sinn arbeite auch auf die nächsten 10 Jahr' ich hin!

Wir sind erreichbar:

A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

📍 Einfahrt Billrothstraße 2

Telefon: + 43 1 368 67 84 – 0, Telefax: + 43 1 368 67 86

notare@klimscha-schreiber.at bzw.

www.klimscha-schreiber.at

Unsere Kanzleizeiten:

Mo bis Do 8.30 bis 17.00 Uhr

Fr 8.30 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

IMPRESSUM

RECHTzeitig ist die Klienteninformation der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber

Herausgeber, Medieninhaber:

Klimscha & Schreiber, A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

Redaktionelle Leitung: Mag. Barbara Donabaum

Layout: SUDERMANN DESIGN // COMMUNICATION

Fotos: Eigene Bilder, Bildarchiv der Notariatskammer, Dr. Riessland

Druck: Druckerei Pillwein, A-1040 Wien

Redaktionsschluss: 17. 04. 2014